
Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994

unter Berücksichtigung des

- 1. Nachtrag vom 19.12.1994,**
- 2. Nachtrag vom 02.02.1995,**
- 3. Nachtrag vom 12.05.1997,**
- 4. Nachtrag vom 15.12.1997,**
- 5. Nachtrag vom 14.02.2000,**
- 6. Nachtrag vom 24.09.2001,**
- 7. Nachtrag vom 25.02.2004,**
- 8. Nachtrag vom 27.06.2012,**
- 9. Nachtrag vom 24.09.2012,**
- 10. Nachtrag vom 14.05.2014,**
- 11. Nachtrag vom 30.10.2015,**
- 12. Nachtrag vom 06.12.2021,**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV. NW. S. 666 ff.) hat der Rat der Stadt Bergneustadt und seiner Sitzung am 09.11.1994 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Stadt und Stadtgebiet

- (1) Die am 13. Mai 1301 durch Rutger von Altena, Drost des Grafen Eberhard II von der Mark, gegründete Stadt umfasst ein Gebiet von 37,82 qkm.
- (2) Die Grenzen des Stadtgebietes sind in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Messtischblatt eingezeichnet.
- (3) Das Stadtgebiet umfasst neben dem Stadtkern Bergneustadt die folgenden 22 Ortschaften: Altenothe, Attenbach, Auf dem Dümpel, Baldenberg, Belmicke, Bösinghausen, Brelöh, Freischlade, Geschleide, Hackenberg, Höh, Hüngringhausen, Immicke, Leienbach, Neuenothe, Niederrengse, Pernze, Pustenbach, Rosenthal, Rosenthalseifen, Wiedenest und Würde.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Die Stadt führt ein Wappen, ein Dienstsiegel und eine Flagge.
- (2) Das Wappen zeigt auf quergeteiltem Schild im oberen Feld einen zweireihigen Schachbalken in Silber und Rot auf goldenem Grund, im unteren roten Feld einen doppelt - gezinnten silbernen Querbalken. Das Wappen wird von einer dreitürmigen Mauerkrone mit Tor geziert.
Ein Abdruck des Wappens der Stadt ist als Anlage 2 beigefügt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappenbild und die Umschrift „Stadt Bergneustadt“.
Es entspricht in Ausführung und Größe den Abdrucken der Anlage 3.
- (4) Die am 20.04.1953 vom Innenminister des Landes NW genehmigte Flagge – Anlage 4 – zeigt die Farben gelb und rot.

§ 3

Rat der Stadt Bergneustadt

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Bergneustadt“.

- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Stadtverordneter“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.
- (3) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird in einer vom Rat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen und ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht.
Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen und Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt, das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl ihrer Einwohner unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einladung zur Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktion und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Der Rat führt in der Regel vierteljährlich eine „Einwohnerfragestunde“ durch. Das nähere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Bergneustadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bergneustadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragssteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu beantworten.
Der Rat nimmt von den gestellten Bürgeranträgen Kenntnis.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Ausschusses findet eine Anhörung statt. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet selbst, wenn nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

- (7) Erfordert eine abschließende Stellungnahme längere Zeit, so ist spätestens nach 4 Wochen ein Zwischenbescheid zu geben.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) er sich gegen Verwaltungshandeln richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbefehle eingelegt werden können,
 - b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten..

§ 6 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 7 Dringliche Entscheidungen

Dringlichkeitsbeschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses sowie Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Stadtverordneten bedürfen der Schriftform

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Rat kann freiwillige Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit grundsätzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, wird die Zusammensetzung der Ausschüsse (Zahl der zu wählenden Mitglieder, Anteil der sachkundigen Bürger und Einwohner) durch einfache Beschlüsse des Rates festgelegt.
- (3) Die Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse werden durch eine vom Rat zu beschließende Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Einzelfällen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
Ist ein Stadtverordneter länger als drei Monate verhindert, an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen, so entfällt die Aufwandsentschädigung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie durch den Rat eingerichteten Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf zehn Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden, bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, bei mindestens 20 Mitgliedern

auch zwei stellvertretende Vorsitzende, erhalten eine zusätzliche Aufwandentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. Je Person ist nur eine Entschädigungsart zulässig.

§ 10 Verdienstauffallersatz

- (1) Stadtverordnete und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde entsprechend dem Stundenbruchteil abgerechnet wird.
- Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Stadtverordneten und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 15,00 Euro je Stunde und 60,00 Euro je Tag überschreiten.
- (2) Stadtverordnete und sachkundige Bürger und Einwohner erhalten keinen Verdienstauffallersatz, wenn sie nicht als Mitglieder, sondern lediglich als Gast oder Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 11 Aufwendungsersatz

Jede Fraktion hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für die Fraktionsarbeit. Die Aufwendungen werden im Rahmen folgender Höchstgrenzen übernommen:

- Grundbetrag je Fraktion von 300,00 Euro jährlich
- Pauschalbetrag je Fraktionsmitglied von 90,00 Euro jährlich.

§ 12 Bürgermeister und Vertreter

- (1) Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Gemeindeordnung und sonstige Bestimmungen übertragen sind, soweit diese Satzung, die Geschäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse nichts anderes bestimmen.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidungen vorbehält.

- (3) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßen Ermessen darüber zu befinden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung zu behandeln sind.
- (4) Der Rat wählt einen Beigeordneten und bestellt ihn zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Er bestellt bis zu zwei weitere Beamte zur Vertretung, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist. Werden zwei Vertreter bestellt, bestimmt der Rat die Reihenfolge. In Ausnahmefällen kann auch ein Beschäftigter zur Vertretung bestellt werden, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist.
- (5) Der Bürgermeister ist der Repräsentant der Stadt. Er trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13

Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen ¹

- (1) Der Bürgermeister ist zuständig für die Entscheidung über
 - a) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, die der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes angehören.
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Kündigung von Arbeitern aller Lohngruppen und von Angestellten bis zur Verg. – Gr. V c BAT.
 - c) Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte und sonstigen Entscheidungen, die das Beamtenverhältnis betreffen und für die nach § 126 Abs. 3 Nr. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ein Vorverfahren vorgeschrieben ist.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Entscheidungen über
 - a) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, die den Laufbahngruppen des gehobenen Dienstes angehören
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Kündigung von Angestellten der Verg. Gr. V b bis II BAT.
- 3) Der Rat ist zuständig für die Entscheidung über
 - a) die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten, die den Laufbahngruppen des höheren Dienstes angehören
 - b) die Einstellung, Höhergruppierung, Rückgruppierung und Kündigung von Angestellten der Verg. Gr. II BAT.
- 4) Die Zuständigkeit des Werksausschusses bleibt unberührt.

§ 14

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden.
 - c) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - d) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die Dezernenten, die Amts- und Werkleiter.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

¹ **Hinweis:** Aufgehoben durch Änderung der Gemeindeordnung NRW – der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen nach § 73 Abs. 3 GO NRW

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ vollzogen.

(2) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnungen werden durch Aushang an den Anschlagtafeln im Rathaus sowie in Hackenberg (Parkplatz Ev. Gemeindezentrum/ Breslauer Straße), Baldenberg (Schulstraße), Neuenothe (Kapellenstraße), Belmicke (St. Anna – Heim/ An der Burg), Pernze (Ev. Kirche/ Lieberhausener Str.), Wiedenest (B 55) und Stadtzentrum (B 55) öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Zeit und Ort der Ausschusssitzung sowie der Tagesordnung erfolgt durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus.

Bei der Bestimmung der Dauer des Ausgangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der jeweiligen Sitzung erfolgen.

(3) Die Lokalredaktionen werden über die Rats- und Ausschusssitzungen informiert. Die Presse erhält auch die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen.

(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Anschlagtafeln.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 23.11.1994

Der Bürgermeister
i. V. KRISMANN

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt „Bergneustadt im Blick“ am 30.11.1994, Folge 533

1. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 22.12.1994, Folge 534

2. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 03.02.1995, Folge 535

3. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 09.06.1997, Folge 561

4. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 08.01.1998, Folge 567

5. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 29.02.2000, Folge 590

- 6. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 09.10.2001, Folge 605**
- 7. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 05.03.2004, Folge 629**
- 8. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 29.08.2012, Folge 707**
- 9. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 02.10.2012, Folge 708**
- 10. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 05.06.2014, Folge 723**
- 11. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 16.12.2015, Folge 737**
- 12. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 15.12.2021, Folge 794**